

## Hinweise zur Regelung der Kostenerstattung für die Teilnahme an Lehrgängen der Hessischen Landesfeuerwehrschule

- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 10.09.2018 - V 14 – 65b02.07-01 (Kostenerstattungserlass) –

Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer der Ausbildungsveranstaltung unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.

**Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern** wird auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung vom Land Hessen erstattet.

Hierfür ist es erforderlich, dass der umseitige Antrag **mit Originalunterschrift und Stempel (keine Kopie, E-Mail oder Telefax)** bei Lehrgangs-/Seminarbeginn vorliegt, **spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.**

Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach Beendigung des Lehrgangs.

Keine Erstattung des weitergewährten Arbeitsentgelts erhalten:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden)
- Eigenbetriebe, Regiebetriebe
- Zweckverbände
- Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts
- staatliche Universitäten
- Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio
- Sparkassen
- berufsständige Körperschaften (Kammern)
- gemeinnützige Stiftungen
- Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus  
(Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung)

Beruflich selbstständige und freiberuflich tätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten bei Nachweis der Selbstständigkeit (Gewerbeanmeldung, steuerliche Anmeldung) eine Pauschale von 50,00 Euro pro Tag. Können die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer an den Lehrgängen durch den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder einer Bescheinigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters über das Vorjahreseinkommen nachweisen, dass der Verdienstaufschlag den Pauschalbetrag übersteigt, so erhalten sie als Tagessatz einen Betrag in Höhe des zweihundertdreißigsten Teils der vom Verdienstaufschlag betroffenen Jahreseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 650,00 Euro pro Tag.

Landwirtinnen und Landwirte, die nicht über einen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung ihrer Steuerberaterin oder ihres Steuerberaters verfügen, erhalten eine Erstattung des Lohnaufwandes nach den in der hessischen Landwirtschaft jeweils gültigen Tariflöhnen (Landarbeiter-Lohntarifvertrag). Die Erstattung erfolgt aufgrund einer Bescheinigung des jeweils zuständigen Fachdienstes Landwirtschaft über Betriebsführung, Ausbildung und Betriebsgröße.

Wird die oder der beruflich Selbstständige oder freiberuflich Tätige während der Teilnahme an einer Veranstaltung der Hessischen Landesfeuerwehrschule durch eine Ersatzkraft vertreten, so werden nach Vorlage der Rechnung der Vertreterin oder des Vertreters an Stelle der Verdienstaufschlagentschädigung die angemessenen Aufwendungen für die Vertretung erstattet.

Nichterwerbstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Erwerbslose, Hausfrauen/Hausmänner, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner und Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Erziehungsurlaub) an Veranstaltungen der Hessischen Landesfeuerwehrschule erhalten eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Tag.